

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 99 (1973)
Heft: 4

Illustration: Dann betätigen Sie diesen Hebel, und die ganze Kür läuft automatisch ab
Autor: Wyss, Hanspeter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naive Fragen des Nicht-Juristen AbisZ:

Suff oder Nichtsuff - ist das hier die Frage?

«Gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten erkannte das Gericht den Angeklagten der schweren Körperverletzung schuldig, stellte aber das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit infolge Drogenkonsums zur Zeit der Tat ein und verwahrte den Angeklagten in einer psychiatrischen Klinik.»

In der Anklageschrift war auch noch von versuchter Tötung, versuchter Notzucht und versuchter Blutschande die Rede gewesen. Ums Himmels willen, was war da los gewesen? – Unalltägliches:

Schon eine Woche vor der Tat wurde der 25jährige amphetaminsüchtige Angeklagte von Wahnvorstellungen verfolgt. Am Abend des 28. April glaubte er, nachdem er sich eine große Dosis Amphetamin und (um Selbstmord zu begehen) Luft in die Vene gespritzt hatte, der Weltuntergang sei ge-

kommen. Darum bat er die mit ihm wohnende und ihn betreuende Schwester, bei ihr schlafen zu dürfen. Er wurde zudringlich und verhielt sich so, als ob er sie geschlechtlich mißbrauchen wolle. Als die Schwester das Zimmer verlassen wollte, warf er sie auf sein Bett, würgte sie so heftig, daß sie dreimal vorübergehend das Bewußtsein verlor, schlug sie auf den Kopf und biß sie. Als sie sich schließlich regungslos stellte, fiel er erschöpft zur Seite, und die junge Frau konnte die Wohnung verlassen.

Aha, wenn sich einer vollspritzt, bis er Recht und Unrecht nicht mehr unterscheiden kann, ja kaum noch oben und unten – gar nicht zu reden von Schwester und Huri – dann mildert das das Strafmaß. Fall zwei:

«Der Täter hatte sich im Verlaufe

des Nachmittags mit acht Flaschen Bier, drei bis vier «Kafi fertig» und einigen großen «Chrütern» Mut angetrunken, obschon er sich seiner Alkohol-Unverträglichkeit bewußt war. Er muß also im Moment der Tat in hohem Maße vermindert zurechnungsfähig betrachtet werden.» Und darum bekam er auf den ordentlichen Straftarif für Brandstiftung an bewohnten Gebäuden einen erheblichen Rabatt – sozusagen eine Strafe zu Discountpreisen. Von wegen Suff.

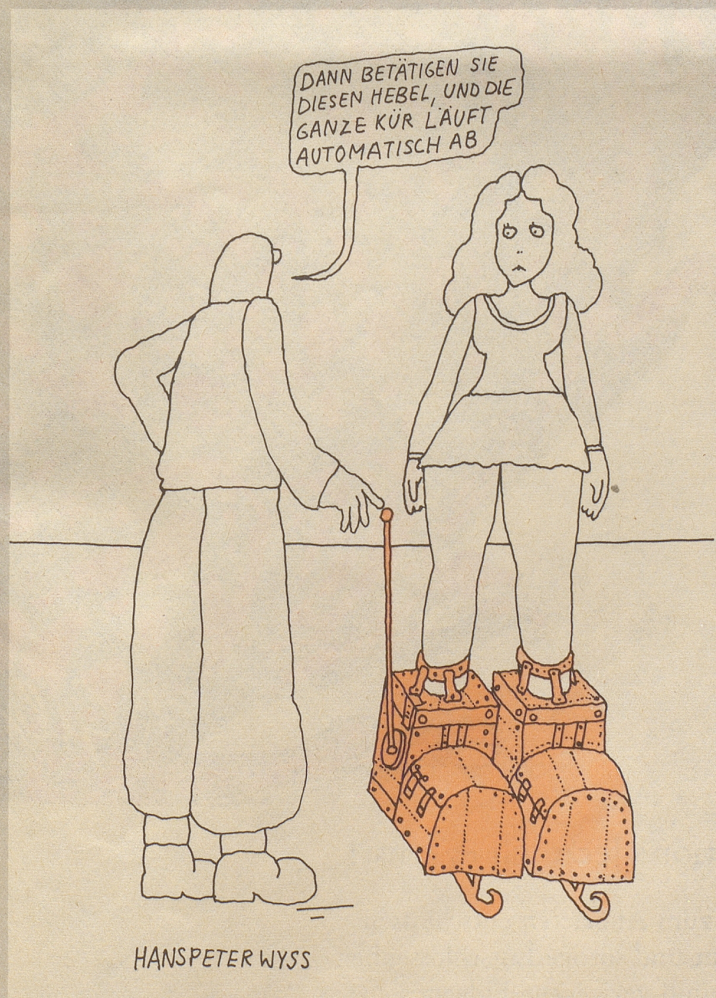
Und wenn der Drogenbruder die Schwester bis zum Tode, nicht bloß bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt hätte? Oder wenn die Frau des Meisters, den der Zünsler «strafen» wollte, nicht zufällig früher nach Hause gekommen wäre? Wenn sie ihre beiden drei- und fünfjährigen Kinder nicht mehr aus dem verqualmten Schlafzimmer hätte retten können? – «Wir haben kein Erfolgsstrafrecht, sondern wägen nur den verbrecherischen Vorsatz», sagt mir ein Rechtsgelehrter, «und da muß eben die Herabsetzung der Urteilsfähigkeit durch Alkohol oder Drogen dazu führen, daß ihm nicht die ganze Schuld zugerechnet werden kann.» Offenbar auch dann nicht, wenn der Täter absichtlich säuft, um seine menschlichen Hemmungen gegenüber Brandlegung und Gefährdung unschuldiger Kinder auszuschalten?

«Die Liebe und der Suff, das reibt den Menschen uff» – was aber den Suff anbelangt, könnte man auch reimen: «... das hebt die Strafe uff.» Allerdings mit einer Ausnahme lt. Art. 91 SVG:

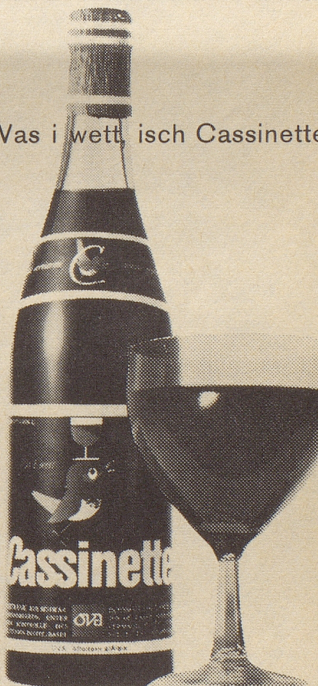
«Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.» Sieh einer an! Es braucht gar nichts zu passieren, er braucht keine Kinder in Gefahr gebracht zu haben? Er muß nicht sein Schwesterchen bis nahe an den Rand des Todes gewürgt haben? – «Gefängnis bis zu sechs Monaten.» Und wenn er tatsächlich einen Unfall baut, fahrlässig jemand zum Krüppel fährt oder ihn gar ins Jenseits befördert, dann wirkt seine Bewußtseinsstörung nicht etwa exkulpierend, seine teilweise Unzurechnungsfähigkeit bringt ihm keinen Strafrabatt ein – im Gegenteil: der Suff allein wird ihm rechtens «bis zu sechs Monaten» eintragen. Wie reimt sich das zusammen?

Nicht etwa, daß die motorisierten Räuschlinge Sympathie oder gar Nachsicht verdienen. Aber sind denn Brandstifter, Sexualaggressoren, Schlägertypen und andere Uebeltäter sympathischer, wenn sie sich mit Vorsatz unzurechnungsfähig spritzen oder lötten? Darf man die absichtliche Konsumation von Drogen und/oder Alkohol zwecks Enthemmung das eine Mal honorieren, das andere Mal bestrafen?

«Und erklärt mir, Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!» hat anno 1813 ein ansonsten wenig bekannter Müller als geflügeltes Wort gedichtet. Den Zwiespalt in der rechtlichen Wertung ein und desselben Tatbestands sollten uns Laien, bitte, die Herren Juristen erklären. Ist Suff nicht einfach Suff? Dies Rätsel geht nicht uff!



Was i wett isch Cassinette



Cassinette ist gesundheitlich wertvoll durch seinen hohen Gehalt an fruchteigenem

Vitamin C

Ein OVA-Produkt